

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1. Vorwort	2
2. Anwendungsbereich	3
3. Begriffe	5
4. Sicherheitsbestimmungen	7
5. Zuständige Behörde	9
6. Prüfstelle	9
7. Regelwerk	9
8. Einteilung in Gruppen	10
9. Ausrüstungsteile	13
10. Betriebsbewilligung	15
11. Revisionsbuch	21
12. Prüfung vor Inbetriebnahme	21
13. Abnahmeprüfung	21
14. Prüfung in besonderen Fällen	22
15. Betrieb und Instandhaltung	23
16. Kosten	24
17. Einführungs- und Übergangsbestimmungen	24
18. Übersichtstafel über die Prüfungen	25

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 2</p>
---	--	---

1. Vorwort

1.1 Allgemeines

Für die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln, Dampfgefässen und Druckbehältern gelten die einschlägigen bundesrätlichen Verordnungen der Jahre 1925 und 1938.

Diese Verordnungen genügen in materieller Hinsicht den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Nach dem Ersatz des Fabrikgesetzes (FG) durch das Arbeitsgesetz (ArG) und des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG) durch das Unfallversicherungsgesetz (UVG) und dem Wandel der Technik mit neuen Anwendungsgebieten (z.B. gasgefüllte elektrische Schaltgeräte und Schaltanlagen, tiefkalte oder gefährliche Produkte), neuen Werkstoffen (hochlegierte Stähle) und neuen Produktionsverfahren (bessere Beherrschung der Schweißverfahren) hat sich eine zum Teil von diesen Verordnungen abweichende Praxis bei der Behandlung von Druckbehältern eingespielt.

Es gilt nun, die bewährte Praxis schriftlich festzuhalten und die noch geltenden Verordnungen, dort wo Unklarheiten bestehen, in ihrer Auslegung zu erläutern.

Eine Revision dieser Verordnung wurde eingeleitet. Es zeigte sich jedoch, dass im wesentlichen aus zwei Gründen die Ausgabe einer neuen Verordnung vorerst noch nicht möglich ist. Zum einen ist die Umsetzung des europäischen Rechtes in nationales Recht noch nicht eindeutig festgelegt, und zum anderen sind z.Z. bei der EG Richtlinien und beim CEN (Comité Européen de Normalisation) Normen für Druckgeräte in Ausarbeitung.

Im Sinne einer Übergangslösung erarbeitete daher die Fachkommission unter dem Vorsitze der SUVA, bestehend aus Vertretern der

- 1) Durchführungsorgane des UVG, und zwar
 - a) Eidgenössischen Arbeitsinspektorates (EAI)
 - b) der Kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI/ KIGA)
 - c) der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

2) Prüfstelle SVDB

3) Hersteller, Betreiber und Arbeitnehmer

die nachstehenden SVDB-Vorschriften

SVDB 802 Druckbehälter: Herstellung und Abnahme

SVDB 803 Druckbehälter: Bewilligung und Betrieb

SVDB 804 Druckbehälter: Periodische Prüfungen.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 3</p>
---	--	---

Sie werden periodisch durch die Fachkommission dem neuesten Stand der Technik angepasst.

1.2 Wesentliche Anpassungen

Die wesentlichen Anpassungen gegenüber den geltenden Verordnungen sind:

- Druckbehälter und Dampfgefässe werden als Druckbehälter bzw. Objekte bezeichnet. Dampfkessel sind hier nicht erfasst, entsprechende SVDB-Vorschriften sind in Ausarbeitung.
- Angleichen an den Stand der Technik, z.B. Absicherung des zulässigen Überdruckes, Bestimmung des Prüfüberdruckes, Techn. Einheiten nach internationalen Normen, Einbezug von Vakuumbehältern und kaltgehenden Behältern
- Bei gefährlichen Stoffen Meldepflicht an die zuständige Behörde
- Präzisierung der Anforderungen an die Objekte, die nicht der Bewilligungspflicht unterstellt sind, z.B. Definition und Aufgaben des Sachkundigen
- Hersteller- und Bauartzulassung für bewilligungspflichtige Objekte
- Differenzierung der periodischen Prüfungen nach Gefährlichkeitsstufen
- Verkürzung des Laufweges der Gesuche für die Bewilligung von Druckluftbehältern
- Auflistung der Objektarten, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnungen fallen
- Möglichkeit der Prüfstelle, Aufgaben zu delegieren.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die SVDB-Vorschrift 803 stellt für die Bewilligung und den Betrieb den Stand der Technik als Ergänzung bzw. Anpassung für die Festlegungen in den beiden nachstehenden Verordnungen sicher:

- 1) Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern vom 19. März 1938 (SR 832.312.12/im weiteren Text kurz VO 38 genannt)
- 2) Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 9. April 1925 (SR 832.311.11/VO 25) für die Objektgattung Dampfgefässe

2.2 Zum Geltungsbereich der Verordnungen gemäss Ziffer 2.1 bzw. der SVDB-Vorschrift 803 gehören ebenfalls:

- 1) Druckluftanlagen in elektrischen Schalteinrichtungen
- 2) Gasgefüllte elektrische Schaltgeräte und Schaltanlagen
- 3) Druckbehälter, die vollständig mit Flüssigkeiten gefüllt sind, wenn die Temperatur der Flüssigkeit höher ist als die Siedetemperatur bei Atmosphärendruck.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe) Bewilligung und Betrieb	Vorschrift 803 Seite 4
<p>2.3 Die besonderen Festlegungen für die Objektarten gemäss Ziffer 2.2, Absatz 1) und 2) sind in den SVDB-Vorschriften 704 geregelt.</p> <p>2.4 Unterliegt ein Druckbehälter oder dessen Teile noch anderen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder Normen, so sind die Anforderungen dieser Vorschriften bzw. Normen ebenfalls zu beachten.</p> <p>2.5 Nicht erfasste Objekte Die VO 38 und VO 25 sowie die SVDB-Vorschriften 802, 803 und 804 gelten nicht für:</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Druckbehälter, die vollständig mit Flüssigkeit gefüllt sind und in denen der Überdruck nur durch die Flüssigkeiten ausgeübt wird, sofern nicht Ziffer 2.2, Abs. 3) zutrifft 2) Druckbehälter und Rohrleitungen, die verfahrenstechnisch zu einer Kesselanlage gehören 3) Druckbehälter wie Gasflaschen für die Beförderung von Gasen gemäss den Richtlinien des Gefahrgut-Inspektorates des SVDB für die Prüfung und Zulassung von Druckgefässen und für die Beförderung von Gasen 4) Druckbehälter, die den Technischen Tankvorschriften (TTV) unterworfen sind, bis zu einem zulässigen Betriebsüberdruck von 0,5 bar 5) Druckbehälter in explosionsdruckstossfester Bauweise bis zu einem zulässigen Betriebsüberdruck von 0,5 bar (Objekte gemäss Chemie-Norm BN 76 und BN 98) 6) Volumenveränderliche Gasbehälter (Gasometer) bis zu einem zulässigen Betriebsüberdruck von 0,5 bar 7) Druckbehälter, die ausschliesslich zur Ausstattung und zum Betrieb von Luftfahrzeugen und auf öffentlichen Verkehrswegen eingesetzten Schienen- und Strassenfahrzeugen bestimmt sind 8) Durch Innendruck beanspruchte Maschinenteile sowie Stellglieder von Armaturen, die aus Gründen der Kraftübertragung, Formsteifigkeit oder Fertigung so ausgelegt sind, dass sie hinsichtlich dem Innendruck hinreichend überdimensioniert sind 9) Druckfest gekapselte elektrische Komponenten, wie Ölkabel, Transformatoren, aufladbare Akkumulatoren, Drosselspulen, Gaskondensatoren, Glühlampen, Gasentladungslampen und Elektronenröhren 10) Zylinder und Gehäuse von Motoren, Turbinen, Verdichtern, Pumpen und Druckgiessformen sowie Brennkammern von Gasturbinen oder ähnliche Bauteile 11) Fahrzeugreifen 12) Druckbehälter, die für den Transport gefährlicher Güter nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR / SR 741.621) bzw. dem Reglement über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen (RSD/SR 742.40) zugelassen sind. 	

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 5</p>
---	--	---

3. **Begriffe**

3.1 **Objekte**

Objekte im Sinne dieser Vorschrift sind:
Druckbehälter und Gefässe.

3.2 **Druckbehälter**

1) Druckbehälter sind Behälter und Rohranordnungen (z.B. Rohrschlangen, Druckbehälter, die ausschliesslich aus Rohren bestehen), in denen durch:

- a) Gase, Dämpfe
- b) Flüssigkeiten und Feststoffe mit Gas- oder Dampfpolster
- c) Flüssigkeiten, deren Temperatur die Siedetemperatur bei Atmosphärendruck überschreiten

ein zulässiger Betriebsüberdruck über dem Atmosphärendruck oder tiefer (z.B. kleiner $-0,7$ bar) als der Atmosphärendruck entstehen kann.

2) In Rohrleitungen eingebaute Objekte, die noch anderen Funktionen als nur dem Transport des Druckmediums dienen (z.B. Speicher, Abscheider, Filter), sind Druckbehälter.

3) Flanschen bzw. Schweissnähte, mit denen Rohrleitungen mit Druckbehältern verbunden sind, gehören zum Druckbehälter.

3.3 **Gefässe**

Gefässe sind Behälter mit Dampfpolster oder Flüssigkeiten über deren Siedetemperatur gemäss VO 25 Art. 1 mit zulässiger Betriebstemperatur über 100 °C (warmgehender Behälter).

In den SVDB-Vorschriften 802, 803 und 804 wird diese Objektgattung ebenfalls als Druckbehälter bezeichnet.

3.4 **Ausrüstungsteile**

Ausrüstungsteile von Objekten sind die für einen gefahrlosen Betrieb notwendigen:

Sicherheits-, Regel- und Messeinrichtungen, sonstige Armaturen und die dazugehörenden Rohrleitungen.

3.5 **Drücke**

3.5.1 **Druck**

1) Unter dem Begriff Druck wird immer der Überdruck gegenüber dem atmosphärischen Druck verstanden.

2) Der Überdruck wird in Bar (bar) angegeben. Ist der Druck höher als der Atmosphärendruck, dann nimmt der Überdruck positive Werte an.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p>Vorschrift 803</p> <p>Seite 6</p>
---	--	---

- 3) Ist der Druck kleiner als der Atmosphärendruck (d.h. im Unterdruckgebiet), dann nimmt der Überdruck negative Werte an (z.B. Überdruck = - 0,6 bar).
- 4) Das Wort Unterdruck wird als Benennung einer Grösse in den SVDB-Vorschriften nicht mehr verwendet.

3.5.2 Zulässiger Betriebsüberdruck (p_B)*

* In Diagramm und Formel nur mit «p» bezeichnet

- 1) Der zulässige Betriebsüberdruck ist der Druck, für welchen das Objekt hergestellt und bescheinigt ist.
- 2) Der Druck wird am höchsten Punkt des Druckraumes gemessen.

3.5.3 Konzessionsüberdruck (p_K)

- 1) Der Konzessionsüberdruck ist der von der Prüfstelle zugelassene höchste Überdruck.
- 2) Der Konzessionsüberdruck ist gleich oder kleiner als der zulässige Betriebsüberdruck.

3.5.4 Maximaler Arbeitsüberdruck (p_A)

- 1) Der maximale Arbeitsüberdruck ist der Überdruck, der bei einem vorgesehenen Verfahren nicht überschritten wird.
- 2) Der maximale Arbeitsüberdruck ist höchstens gleich wie der Konzessionsüberdruck.

3.5.5 Prüfüberdruck (p_p)

- 1) Der Prüfüberdruck basiert auf dem zulässigen Betriebsüberdruck.
- 2) Der Prüfüberdruck ist, entsprechend der Objekte der Gruppe A bzw. B nach der SVDB-Vorschrift 802, Abschnitt Objektprüfung, zu bestimmen.

3.5.6 Ansprechüberdruck Sicherheitseinrichtung (p_O)

- 1) Der Ansprechüberdruck ist der Überdruck, für den das Objekt oder das System abgesichert werden soll
- 2) Der Ansprechüberdruck ist der Überdruck vor dem Sicherheitsorgan, bei dem der Ventilkegel sich zu öffnen beginnt bzw. das Berstelement zum Bersten kommt.

3.6 Temperaturen

3.6.1 Zulässige Betriebstemperaturen (t_B)

- 1) Die zulässige Betriebstemperatur ist die Temperatur, für welche das Objekt ausgelegt ist.
- 2) Die minimale bzw. maximale zulässige Betriebstemperatur wird in Grad Celsius °C angegeben.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 7</p>
---	--	---

3.6.2 Minimale bzw. maximale Arbeitstemperaturen (t_A)

- 1) Die minimale bzw. maximale Arbeitstemperatur ist die tiefste bzw. höchste Temperatur, die bei einem vorgesehenen Verfahren auftritt.
- 2) Die minimale bzw. maximale Arbeitstemperatur ist höchstens gleich tief bzw. hoch wie die zulässige Betriebstemperatur.

3.7 Rauminhalt (V)

- 1) Der Rauminhalt ist das Volumen des druckführenden Hohlkörpers, einschliesslich des Volumens der Anschlussstutzen oder des Volumens bis zu allfälligen Anschlussschweissnähten, abzüglich des Rauminhaltes der Einbauten.
- 2) Der Rauminhalt wird in Litern (L) angegeben.

3.8 Hersteller

Als Hersteller gilt, wer Objekte auslegt, konstruiert, herstellt und vertreibt bzw. Instandstellungsarbeiten ausführt.

3.9 Betreiber

Als Betreiber gilt der für den Betrieb von Objekten verantwortliche Arbeitgeber.

3.10 Sachverständige

Sachverständige sind die Fachmitarbeiter der Prüfstelle gemäss Ziffer 6 bzw. bei delegierten Aufgaben der Partnerprüfstelle im Ausland.

3.11 Sachkundige

Sachkundig ist, wer aufgrund seiner Ausbildung, seiner Kenntnisse und seinen durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, dass er die ihm zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäss durchführen kann. Sachkundige werden durch Hersteller bzw. Betreiber in eigener Verantwortung bestimmt.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1 Allgemeines

- 1) Zum Schutz von Leben und Gesundheit von Personen müssen die Objekte den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- 2) Zum Betreiben und Instandhalten von Objekten dürfen nur Personen mit der dafür erforderlichen Ausbildung eingesetzt werden.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 8</p>
---	--	---

- 3) Zur Abwendung besonderer Gefahren kann die zuständige Behörde gemäss Ziffer 5 im Einzelfall über die:
- a) VO 25 und 38
 - b) SVDB-Vorschriften 802, 803 und 804
- hinausgehende Anforderungen festlegen.

4.2 Gefährliche Stoffe

- 1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Objekte mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfallverordnung (StFV vom 27.2.1991) unabhängig von deren Einteilung gemäss Ziffer 8 weitergehende Anforderungen festlegen.
- 2) Die entsprechenden Abklärungen sind anlässlich der Plangenehmigung bzw. allenfalls durch die Planbegutachtungsverfahren vorzunehmen.
- 3) Erfolgt die Abklärung nicht gemäss Abs. 2), so sind die Objekte für gefährliche Stoffe der zuständigen Behörde gemäss Ziffer 5 zu melden.

4.3 Erdverlegte Objekte

- 1) Um die Blosslegung von erdverlegten Objekten alle 10 Jahre gemäss Art. 22 der VO 38 zu vermeiden, sind diese Objekte gegen Aussenkorrosion zu schützen, und zwar
 - a) mit kathodischem Schutz oder
 - b) mit Doppelmantel mit Zwischenraum-Überwachung oder
 - c) mit anderen geeigneten Massnahmen (Anstriche, Feuerverzinkung bzw. galvanische Überzüge genügen nicht).
- 2) Der kathodische Schutz bzw. die Überwachung des Zwischenraumes wird wie folgt geprüft:
 - a) Basismessung im 1. Jahr und Überprüfung alle 4 Jahre durch die Prüfstelle
 - b) jährliche (mit Ausnahme des Überprüfungsjahres durch die Prüfstelle) Messung durch eine Fachfirma mit Messbericht an den SVDB.

4.4 Abweichungen

- 1) Die zuständige Behörde gemäss Ziffer 5 kann aus besonderen Gründen im Einzelfall Abweichungen gestatten, sofern die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2) Die zuständige Behörde hört die Prüfstelle an und, soweit erforderlich, das Eidgenössische Arbeitsinspektorat, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt und die zuständigen Fachorganisationen.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe) Bewilligung und Betrieb	Vorschrift 803 Seite 9
<p>5. Zuständige Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zuständige Behörde ist in der Regel das kantonale Durchführungsorgan des Arbeitsgesetzes, auf dessen Gebiet das Objekt betrieben wird. 2) Bei Objekten in Bundesbetrieben ist die SUVA die Bewilligungsbehörde. 3) Bei allen Objekten, die Bestandteile von druckluft- oder gasgefüllten elektrischen Schaltanlagen sind, ist in der SVDB-Vorschrift 704 geregelt, welche Behörde (ESTI, BAV oder SBB) gemäss Artikel 15 des EIG zuständig ist. <p>6. Prüfstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gestützt auf Art. 30, Abs. 1 der VO 38 bzw. Art. 46 der VO 25 hat der Bundesrat den SVDB als die zuständige Prüfstelle bezeichnet. 2) Die Prüfstelle führt die notwendigen Prüfungen gemäss Ziffer 10 bis 14 durch. 3) Die Prüfstelle kann die Ergebnisse anderer Prüfstellen oder Sachkundiger für Prüfungen, die im Aufgabenbereich der Prüfstelle liegen, anerkennen, soweit die Prüfanforderungen mindestens gleichwertig wie nach der SVDB-Vorschrift 803 sind und die Sicherheit gewährleistet ist. 4) Die Prüfstelle kann Prüfungen und Kompetenzen delegieren. <p>7. Regelwerk</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gemäss Art. 5 der VO 38 und Art. 10 der VO 25 gibt die Prüfstelle über die für Material und Konstruktion massgebenden Gesichtspunkte Auskunft. 2) Entsprechend Abs. 1) erlässt die Prüfstelle in Zusammenarbeit mit Vertretern: <ul style="list-style-type: none"> – aus der Fachkommission gemäss Ziffer 1.1 – und, sofern erforderlich, aus Normenverbänden (SNV) die nachfolgenden Vorschriften <ol style="list-style-type: none"> a) das SVDB-Regelwerk Band 1 für Herstellung und Prüfung von Druckbehältern und Kesseln b) spezifische SVDB-Vorschriften für einzelne Objektarten und/oder Spezialfälle sowie für Ausrüstungsteile. 		

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p>Vorschrift 803</p> <p>Seite 10</p>
---	---	--

8. Einteilung in Gruppen

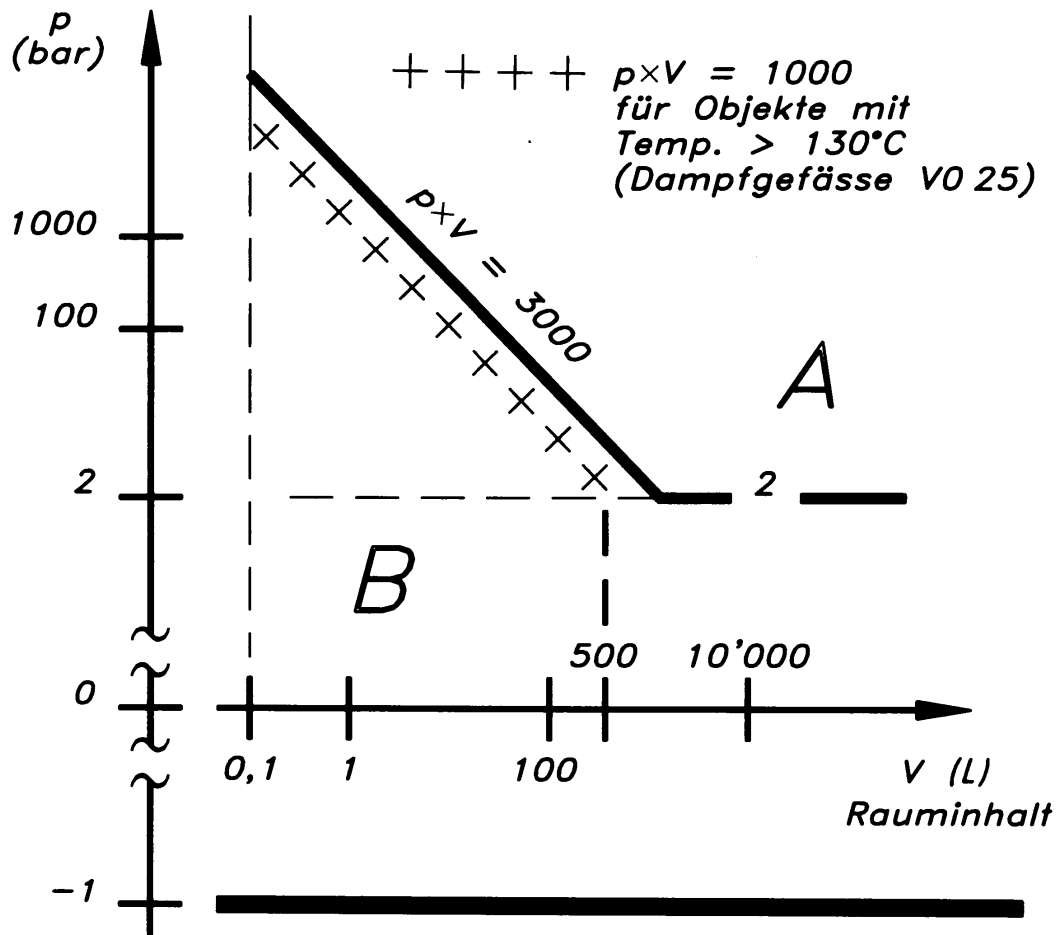
8.1 Allgemeines

- 1) Objekte werden je nach Druck und Rauminhalt in Gruppen gemäss Ziffer 8.2 eingeteilt.
- 2) Durch die Zuordnung eines Objektes zu einer Gruppe wird festgelegt
 - a) welchem Prüfumfang das Objekt genügen muss
 - b) welche Prüfinstanz (Prüfstelle oder Hersteller bzw. Betreiber) zuständig ist
 - c) ob das Objekt der Bewilligungspflicht durch die zuständige Behörde unterliegt.

8.2 Einteilung und Zuordnung

- 1) Die Objekte (Druckbehälter, Gefässe) werden in zwei Gruppen A und B eingeteilt. Massgebend für die Einteilung sind:
 - a) der zulässige Betriebsüberdruck p in Bar (bar);*
* Massgebender Druck für die Bewilligungspflicht, siehe Ziffer 10
 - b) der Rauminhalt des Druckraumes V in Litern (L);
 - c) das Druckinhaltsprodukt $p \times V$ in Barlitern (bar \times L).
- 2) Einteilung der Objekte in die Gruppen A und B.

Zulässiger
Betriebsüberdruck



Die Bereichsbegrenzungsline gehört zum tieferen Bereich.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 12</p>
<p>3) Besteht ein Objekt aus mehreren, voneinander getrennten Druckräumen, wird das Druckinhaltsprodukt für jeden Druckraum ermittelt. Das Objekt wird der Gruppe desjenigen Druckraumes zugeordnet, für den sich die höchsten Prüfanforderungen ergeben.</p> <p>4) Bei offenen Behältern mit eingebauten oder angebauten Heiz- oder Kühlelementen ist nur der druckbelastete Teilraum als Druckbehälter zu betrachten.</p> <p>5) Bei direkt zusammengeflanschten, zusammengeschweissten oder durch Rohrstücke zu einem Objekt zusammengeschlossenen Bauteilen sind die einzelnen Rauminhalte zu summieren. Der Rauminhalt solcher Objekte muss jedoch nicht summiert werden, wenn der lichte Durchmesser (d) der Anschlussstutzen nicht grösser ist als der Wert, der sich aus der folgenden Formel ergibt: $d \text{ (in mm)} = 10 + 200/p$ (p in bar)* oder die Länge der Verbindungsleitung $\geq 10 \times d$ ist.</p> <p>* Mass aufgerundet auf den nächsten mm</p> <p>6) Bei Objekten mit angeschlossenen unterteilten Heiz- und Kühlräumen (z.B. Halbrohrschlangen, Kühlmäntel, eingebaute Elemente) sind die einzelnen Rauminhalte zu summieren.</p> <p>7) Zum Objekt gehörende Nebenbehälter (z.B. Messbehälter für die Niveau- oder Druckregulierung, Expansionsbehälter) mit deren Ausrüstungsteilen gehören immer in dieselbe Gruppe wie der mit diesem Nebenbehälter verbundene Raum des Objektes eingestuft würde. Für Objekte mit einem $p \times V \leq 200 \text{ bar} \times L$ genügt eine Herstellerbescheinigung gemäss SVDB 802.</p> <p>8) Abweichend von Abs. 2) werden Objekte, die ausschliesslich aus Rohr- anordnungen bestehen, der Gruppe B zugeordnet, sofern keine der nachstehenden Bedingungen überschritten wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) $p \times V \leq 10000$ Barliter b) der lichte Querschnitt der Rohre nicht grösser als 100 cm^2 (d = 112 mm) ist c) der zulässige Betriebsüberdruck p nicht grösser als 25 bar ist d) die zulässige Betriebstemperatur nicht tiefer als $-30 \text{ }^\circ\text{C}$ ist e) bei nicht korrodierend wirkenden Gasen und Dämpfen die zulässige Betriebstemperatur nicht höher als $130 \text{ }^\circ\text{C}$ ist. <p>9) Abweichend von Abs. 2) dieser Ziffer werden Objekte für Gase oder Gasgemische, deren Betriebstemperaturen dauernd tiefer als $-10 \text{ }^\circ\text{C}$ gehalten werden, wie folgt eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) als Objekt der Gruppe B bei einem Druckinhaltsprodukt bis 3000 Barliter und einem Rauminhalt bis 3000 Liter b) als Objekt der Gruppe A bei einem Druckinhaltsprodukt über 3000 Barliter oder einem Rauminhalt über 3000 Liter 		

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe) Bewilligung und Betrieb	Vorschrift 803 Seite 13
---	--	-----------------------------------

9. Ausrüstungsteile

9.1 Allgemeines

- 1) Die Ausrüstungsteile müssen so beschaffen und an den Objekten angebracht sein, dass sie jederzeit zuverlässig funktionieren.
- 2) Jedes Objekt muss mit den zur Kontrolle und Reinigung notwendigen Mannlöchern, Putz- oder Schauöffnungen versehen sein.
- 3) Jeder Druckraum eines Objektes muss mit einer Entleerungsvorrichtung versehen sein, in der Regel an der tiefsten Stelle.

9.2 Sicherheitseinrichtungen

9.2.1 Allgemeines

- 1) Stillsetzeinrichtungen, Regeleinrichtungen, Umgehungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen gelten primär nicht als Sicherheitseinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift bzw. der VO 25 und VO 38, können jedoch gemäss Ziffer 9.2.8 in besonderen Fällen als redundante Sicherheitseinrichtungen verwendet werden.
- 2) Können bei Objekten für gefährliche Stoffe gemäss Ziffer 4.2, die der Meldepflicht unterliegen, die Sicherheitseinrichtungen nicht gemäss Ziffer 9.2 ausgeführt werden, so ist die vorgesehene Absicherungsart vor der Inbetriebnahme des Objektes von der zuständigen Behörde überprüfen zu lassen.
- 3) Die Anforderungen an die Sicherheitseinrichtungen sind in den SVDB-Vorschriften 602 bzw. 603 festgelegt.
- 4) Für allfällige Abweichungen bezogen auf besondere Objektarten sind die Festlegungen in den einzelnen SVDB-Vorschriften der Reihe 700 massgebend.

9.2.2 Drucküberschreitungen

- 1) Sofern ein Überschreiten des zulässigen Betriebsüberdruckes bei Objekten der Gruppe B bzw. des Konzessionsüberdruckes bei Objekten der Gruppe A möglich ist, ist am betreffenden Druckraum eine Sicherheitseinrichtung anzubringen.
- 2) Die Sicherheitseinrichtung muss zuverlässig verhindern, dass der zulässige Betriebsüberdruck bei Objekten der Gruppe B bzw. der Konzessionsüberdruck bei Objekten der Gruppe A um mehr als 10% überschritten werden kann.
- 3) Als Sicherheitseinrichtungen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten:
 - a) in der Regel Sicherheitsventile

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe) Bewilligung und Betrieb	Vorschrift 803 Seite 14
---	--	---------------------------------------

- b) in Ausnahmefällen Berstsicherungen bzw. andere Absicherungsarten auf der Basis von überwachten redundanten mess- und regeltechnischen Systemen.
- c) Der höchste Sollwert für den Ansprechüberdruck der Sicherheitseinrichtung wird in der Regel gemäss Abs. 1 und 2 bestimmt.
- d) Die Einzelheiten sind in den SVDB-Vorschriften 602 und 603 geregelt.

9.2.3 Temperaturüberschreitungen

- 1) Sofern ein Überschreiten resp. Unterschreiten der für das Objekt zulässigen Betriebstemperatur möglich ist, ist eine Sicherheitseinrichtung anzubringen.
- 2) Diese muss zuverlässig sicherstellen, dass die für das Objekt zulässige Betriebstemperatur nicht über- bzw. unterschritten werden kann.

9.2.4 Druckmesseinrichtungen

- 1) Jeder Druckraum von Objekten der Gruppen A und B, der für sich abschliessbar ist, muss mit einer Druckmesseinrichtung, in der Regel mit einem Manometer, ausgerüstet sein.
- 2) Sind Objekte bzw. Druckräume unabschliessbar miteinander verbunden oder unabschliessbar an eine gemeinsame Druckquelle angeschlossen, so genügt eine einzige Druckmesseinrichtung.
- 3) Als Ausnahme genügt bei Heiz- und Kühlräumen ohne Kontroll- und Putzöffnungen, die abschliessbar an eine gemeinsame Druckquelle angeschlossen sind, eine Druckmesseinrichtung in der gemeinsamen Zuleitung.
- 4) Werden die Messdaten von Objekten zentral erfasst, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass bevor an einem Objekt Füll- oder Kontrollöffnungen betätigt werden, dieses drucklos ist.
- 5) Es muss jederzeit möglich sein, die Druckmesseinrichtung zu kontrollieren und kurzfristig auszuwechseln (bei Objekten der Gruppe A sind Ausnahmen bezüglich Auswechslung mit der Prüfstelle zu vereinbaren).
- 6) Die Kontrollmanometer der Prüfstelle müssen bei Objekten der Gruppe A leicht angeschlossen werden können, oder die Kontrolle der Druckmesseinrichtung hat mit einer betriebseigenen Prüfeinrichtung zu erfolgen.
- 7) Bei kleinen Objekten ($p \times V \leq 100$) der Gruppe B kann in der Regel auf eine Druckmesseinrichtung verzichtet werden.

9.2.5 Temperaturmesseinrichtungen

- 1) Wo die Betriebssicherheit es verlangt, sind die Objekte mit Temperaturmesseinrichtungen, in der Regel mit einem Thermometer, auszurüsten.
- 2) Werden die Messdaten von Objekten zentral erfasst, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass bevor an einem Objekt Füll- oder Kontrollöffnungen betätigt werden, dieses eine ungefährliche Temperatur aufweist.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 15</p>
---	--	--

9.2.6 Kennzeichnung von Grenzwerten und Gefahrenbereichen

- 1) Bei Druck- und Temperaturmessenrichtungen müssen die Grenzwerte und allenfalls die Gefahrenbereiche deutlich erkennbar sein.
- 2) Bei Mehrzweckanlagen kann auf die Bezeichnung der Grenzwerte und Gefahrenbereiche verzichtet werden.

9.2.7 Druckminderungseinrichtungen

Sofern Objekte an Rohrleitungen angeschlossen werden, deren Druck den zulässigen Betriebsüberdruck bzw. den Konzessionsüberdruck des angeschlossenen Objektes übersteigen kann, ist eine der folgenden Massnahmen zu treffen:

- a) Einbau eines Druckminderungsventils in die Rohrleitung mit nachfolgender Sicherheitseinrichtung gemäss Ziffer 9.2.2.
- b) Einbau einer Sicherheitseinrichtung gemäss Ziffer 9.2.2 am Druckbehälter als Druckminderungseinrichtung sowie einer zusätzlichen Sicherheitsvorrichtung gemäss Ziffer 9.2.1 Abs. 1) am Druckbehälter oder in der Rohrleitung.

9.2.8 Weitere Sicherheitseinrichtungen

Wo die Sicherheit es verlangt, müssen nach Absprache zwischen Prüfstelle und Betreiber weitere Ausrüstungsteile vorgesehen werden, z.B. redundante Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung, Abschlussvorrichtungen, Druck-, Temperatur- und Niveaubegrenzer sowie – sofern sicherheitstechnisch erforderlich – Mess- und Regeleinrichtungen.

10. Betriebsbewilligung

10.1 Bewilligungspflicht

1) Objekte der Gruppe A

Für die Aufstellung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung des Standortes eines Objektes der Gruppe A bedarf es einer Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde gemäss Ziffer 5.

2) Objekte der Gruppe B

- a) Objekte der Gruppe B benötigen keine Betriebsbewilligung.
- b) Allfällige weitergehende Massnahmen im Sinne von Ziffer 4 bleiben im Einzelfall vorbehalten.

3) Kriterien zur Einstufung der Objekte

Als Kriterien zur Einstufung der Objekte in die Gruppe A oder B gelten die Bestimmungen von Ziffer 8.2, Abs. 1) und 2). Dabei ist für den zulässigen Betriebsüberdruck der nachstehende Druckwert einzusetzen, und zwar

- a) bei Medien in der Gas- oder Dampfphase der Ansprechüberdruck der Sicherheitseinrichtung

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p>Vorschrift 803</p> <p>Seite 16</p>
---	--	--

- b) bei Medien in der Flüssigphase für vollständig mit Flüssigkeit gefüllte Objekte der Sattedampfdruck, welcher der thermostatisch begrenzten Maximaltemperatur, mindestens jedoch der maximalen Umgebungstemperatur entspricht
- c) bei Kälteanlagen, die niederdruckseitig keine Sicherheitseinrichtung aufweisen, muss der Sattedampfdruck des Kältemittels bei 30 °C ≤ sein als der zulässige Betriebsüberdruck des Objektes.
- d) Für Objekte mit künstlicher Kühlung gilt Ziffer 8.2, Abs. 9).

10.2 Sonderbewilligung für Objekte der Gruppe A

- 1) Eine Sonderbewilligung wird durch die zuständige Behörde erteilt für:
 - a) das innerbetriebliche Verschieben von Objekten an im voraus bewilligte Standorte
 - b) das Wechseln des Aufstellungsortes bei mobilen Objekten
 - c) das Auswechseln von Objekten oder drucktragenden Teilen durch Objekte oder drucktragende Teile, die dem gleichen Betriebszweck dienen
 - d) kurzzeitig aufgestellte Objekte.
- 2) Nach jedem Wechsel gemäss Abs. 1), ist eine erneute Abnahmeprüfung gemäss Ziffer 13 durch die Prüfstelle durchzuführen. Diese Abnahmeprüfung erübrigt sich, wenn sich
 - a) beim innerbetrieblichen Verschieben des Objektes,
 - b) bei mobilen Objekten,
 - c) bei Objekten und Objektteilen nach Abs. 1c)
 die Anschlussverhältnisse in bezug auf die Ausrüstungsteile nicht geändert haben.
- 3) Allfällige besondere Festlegungen für die einzelnen Objektarten sind in den spezifischen SVDB-Vorschriften der Reihe 700 oder 800 geregelt.

10.3 Einreichen des Gesuches

- 1) Das Gesuch um Betriebsbewilligung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde gemäss Ziffer 5 einzureichen. Bundesbetriebe richten das Gesuch an das für das Gebiet zuständigen EAI
- 2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen in mindestens 2facher Ausführung (unterschiedliche Regelungen je nach Kanton sind zu beachten) beizulegen:
 - a) Beschreibung des Objektes * und der vorgesehenen Betriebsweise. Die Beschreibung ist sowohl vom Hersteller, als auch vom Betreiber zu unterzeichnen.

* Entsprechende Formulare können bei der zuständigen Behörde sowie bei der Prüfstelle bezogen werden.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 17</p>
---	--	--

- b) Bescheinigung über Bau- und Druckprüfung gemäss SVDB-Vorschrift 802. Als Beilagen müssen mindestens die geprüften Konstruktionszeichnungen und die Werkstoffliste eingereicht werden (Bei gebrauchten Objekten das Revisionsbuch, Abs. d)).
- c) Bei Anlagen mit mehreren Objekten das Prinzipschema der Zusammenschaltung (bei verfahrenstechnischen Anlagen nur nach Absprache mit der Prüfstelle).
- d) Bei gebrauchten Objekten, die am früheren Standort unter der Kontrolle einer Prüfstelle standen, das Revisionsbuch nur 1fach.
- e) Grundriss-, Aufriss- und Schnittzeichnung des Aufstellungslokales mit eingezeichneten Objekten und den darüber resp. darunterliegenden Räumen und Angaben über den Verwendungszweck sämtlicher benachbarter Räume. Bei einfachen Objekten genügt in der Regel der Grundriss, bzw. bei Objekten im Freien der Situationsplan.

- 3) Sofern die Voraussetzungen gemäss der Ziff. 10.2 zutreffen, ist dies im Gesuch zu beantragen.
- 4) Ein Satz der Unterlagen nach Abs. 2a), 2c) und 2e) ist für die zuständige Behörde bestimmt. Im Einzelfall eine Kopie des Deckblattes der Bescheinigung (ohne Beilagen) nach Abs. 2 b).

10.4 Prüfung des Gesuches

- 1) Für Druckluft- und Wasserbehälter mit Luftpolster sowie Objekte mit Wasserdampf und Heisswasser leitet die zuständige Behörde das eingereichte Gesuch zur Begutachtung gemäss Ziffer 10.5 direkt an die Prüfstelle weiter.
- 2) Für Objekte mit Füllgut (ausser solchen nach Abs. 1) leitet die zuständige Behörde das eingereichte Gesuch zur Begutachtung gemäss Ziffer 10.5 an
 - a) das Eidgenössische Arbeitsinspektorat weiter, sofern es sich um Gesuche von industriellen Betrieben handelt
 - b) die SUVA, sofern es sich um Gesuche von nicht industriellen, dem UVG unterstellten Betrieben handelt.

10.5 Begutachtung

- 1) Bei der Begutachtung erarbeitet die Prüfstelle und allenfalls:
 - a) das Eidgenössische Arbeitsinspektorat
 - b) die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - c) weitere Fachorganisationen
 die Bedingungen für die Aufstellung, Ausrüstung und den Betrieb aus und überprüft, ob das Objekt in bezug auf seine Zweckbestimmung richtig ausgelegt ist.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p>Vorschrift 803</p> <p>Seite 18</p>
---	--	--

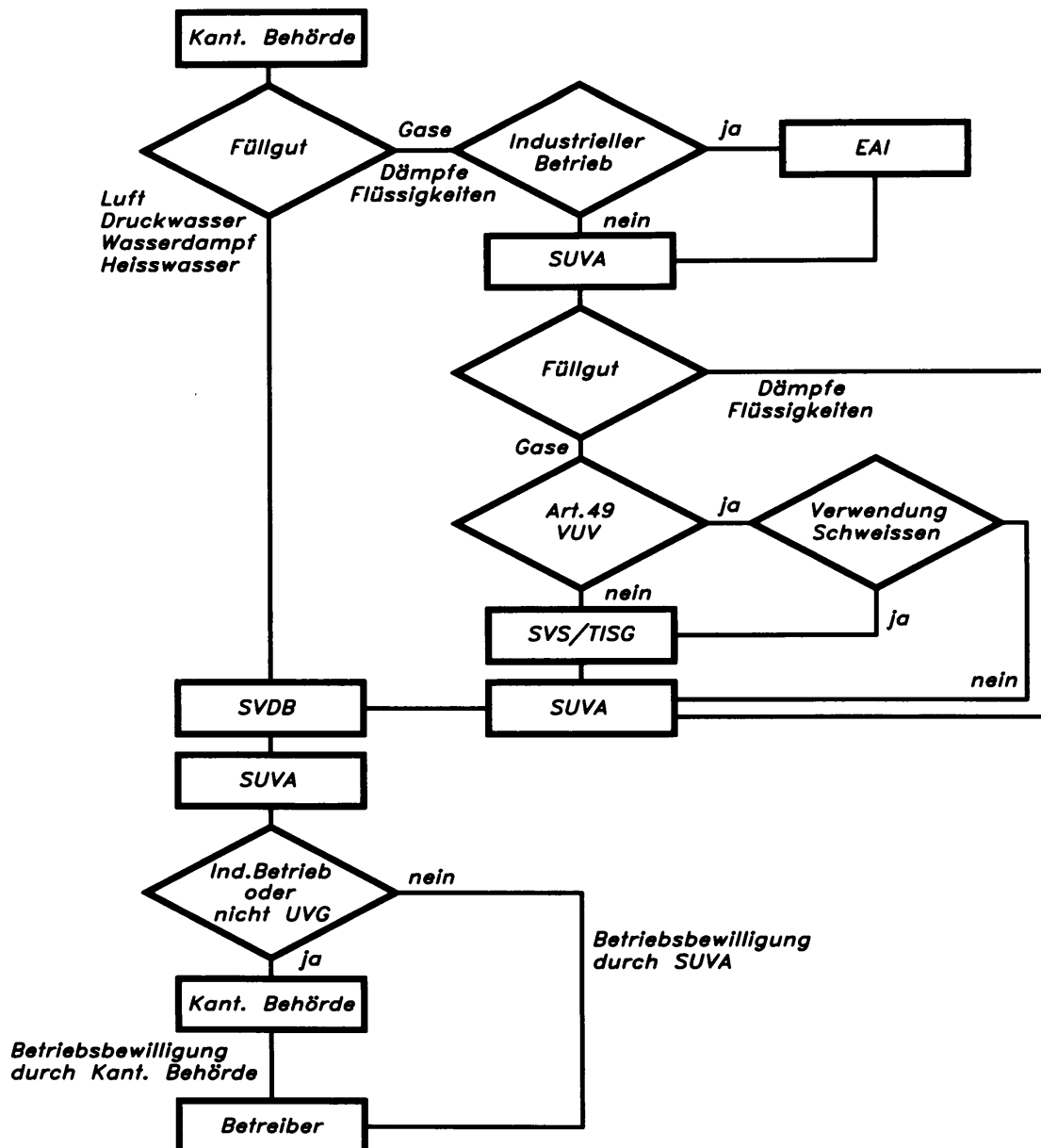
- 2) Die Stelle gemäss Abs. 1) führt die Begutachtung aufgrund der eingereichten Unterlagen gemäss Ziffer 10.4 durch und hält die Ergebnisse in einem Bericht an die zuständige Behörde fest.

10.6 Erteilung der Betriebsbewilligung

- 1) Die zuständige Behörde entscheidet unter Berücksichtigung des Berichtes der Prüfstelle und der anderen angefragten Stellen über die Erteilung der Betriebsbewilligung.
- 2) Diese Betriebsbewilligung ist in der Regel im Revisionsbuch gemäss Ziffer 11 aufzubewahren.
- 3) Die Betriebsbewilligung enthält neben allfälligen Auflagen den Auftrag, die Bedingung der Prüfstelle die Betriebsbereitschaft des Objektes zur Vornahme der Abnahmeprüfung gemäss Ziffer 13 zu melden.

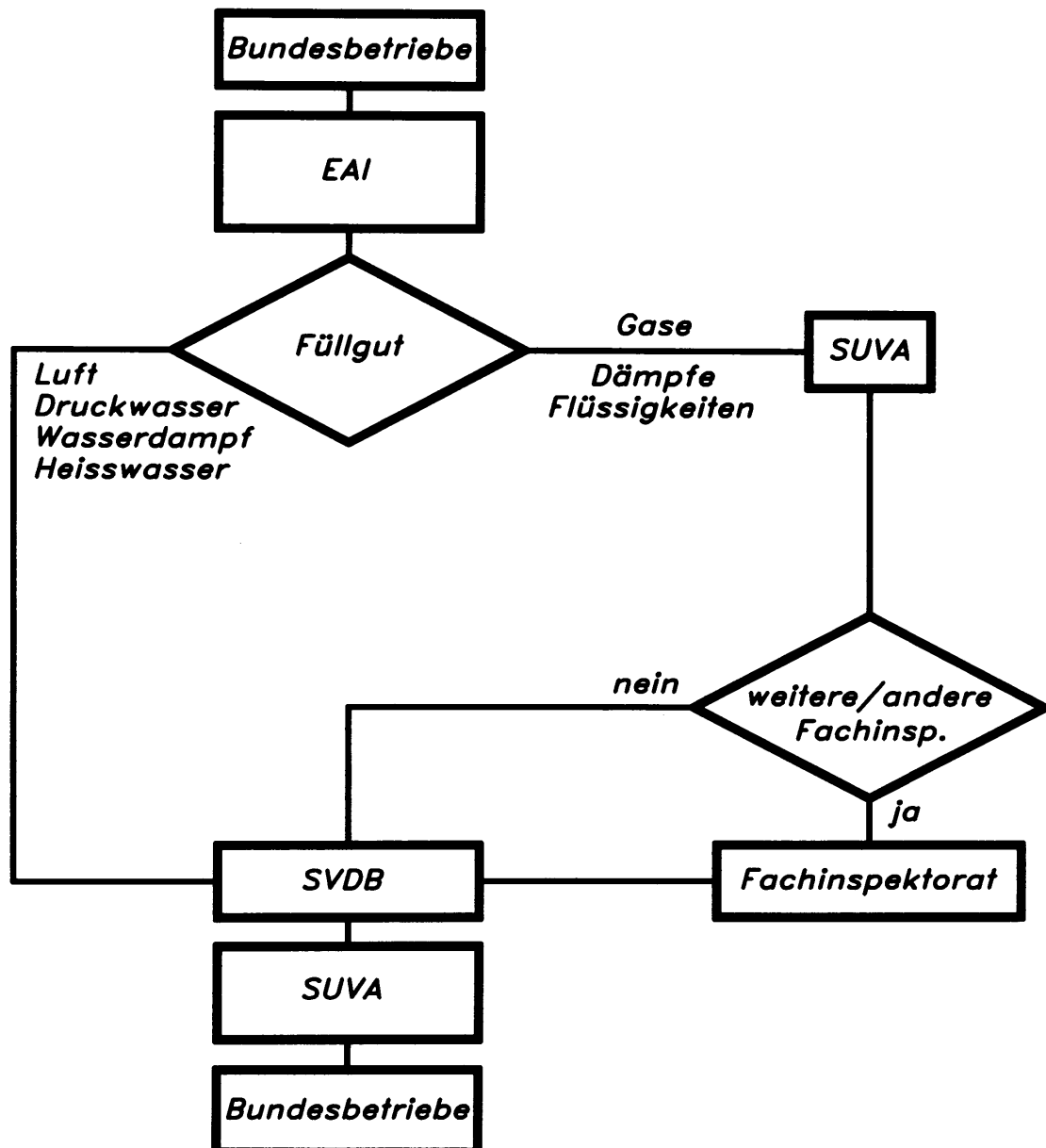
10.7 Ablaufschemata für die Erteilung der Betriebsbewilligung**10.7.1 Private Betreiber (nicht Bundesbetriebe)**

Zuständige Behörde: Kantonales Durchführungsorgan des Arbeitgesetzes, bzw. SUVA



10.7.2 Bundesbetriebe

Die Eingabe des Gesuches erfolgt beim zuständigen EAI und als Bewilligungsinstanz ist die SUVA zuständig

**10.7.3 Druckluft- oder gasgefüllte elektrische Schaltgeräte und Schaltanlagen**

Die Eingabe des Gesuches erfolgt bei der zuständigen Behörde gemäss Ziffer 5, Abs. 3).

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p>Vorschrift 803</p> <p>Seite 21</p>
---	--	--

11. Revisionsbuch

- 1) Die Prüfstelle übergibt dem Betreiber anlässlich der Abnahmeprüfung gemäss Ziffer 13 für jedes Objekt der Gruppe A ein Revisionsbuch.
- 2) Der Betreiber hat die erteilte Bewilligung und alle Berichte über Prüfungen im Revisionsbuch aufzubewahren.
- 3) Anstelle des ordentlichen Revisionsbuches können nach Absprache mit der Prüfstelle andere gleichwertige Kontrollaufzeichnungen geführt werden;
- 4) Das Revisionsbuch muss jederzeit auf Verlangen der Behörde oder der Prüfstelle vorgelegt werden.

12. Prüfung vor Inbetriebnahme

12.1 Objekte der Gruppe B

- 1) Vor Inbetriebnahme von Objekten der Gruppe B ist durch den Betreiber oder in dessen Auftrag durch den Hersteller sicherzustellen, dass die Bestimmungen gemäss den Ziffern 4, 9, 14 und 15 beachtet sind.
- 2) Sicherheitseinrichtungen müssen, sofern einstellbar, durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen plombiert sein.

12.2 Objekte der Gruppe A

Objekte der Gruppe A dürfen frühestens in Betrieb genommen werden, wenn das Gesuch um Betriebsbewilligung gemäss Ziffer 10 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist.

13. Abnahmeprüfung für Objekte der Gruppe A

13.1 Grundsätze

- 1) Die erteilte Betriebsbewilligung für Objekte der Gruppe A gemäss Ziffer 10 dient als Grundlage für die Abnahmeprüfungen.
- 2) Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die Sicherheit nicht gewährleistet ist, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Prüfstelle oder einer anderen Stelle anordnen, dass der Betrieb des betreffenden Objektes eingeschränkt oder eingestellt wird.

13.2 Abnahme durch die Prüfstelle

- 1) Bei der Abnahmeprüfung kontrolliert die Prüfstelle die Identität, Aufstellung, Ausrüstungsteile und die Betriebsweise des Objektes.
- 2) Der Sachverständige der Prüfstelle führt die Abnahmeprüfung am Aufstellort unter Betriebsbedingungen durch.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 22</p>
---	--	--

- 3) Die Sicherheitsventile müssen durch einen Sachverständigen bzw. Sachkundigen mit entsprechender Zulassung gemäss SVDB-Vorschrift 901 plombiert sein oder sind nach Prüfung des Einstell- und Abblaseüberdruckes durch einen Sachverständigen zu plombieren.
- 4) Die Ergebnisse der Abnahmeprüfung sind in einem Bericht festzuhalten und dem Betreiber zuzustellen.
- 5) Bei Objekten, bei denen eine Baumusterprüfung für die Abnahmeprüfung (Ausnahme: Aufstellung) gemäss SVDB-Vorschrift 802 vorliegt, genügt es, wenn die ordnungsgemässe Aufstellung durch einen Sachkundigen geprüft wird und hierüber ein Bericht vorliegt.
- 6) Die Berichte nach Abs. 4) und 5) sind im Revisionsbuch aufzubewahren, und das Doppel ist bei der Prüfstelle aufzubewahren.

13.3 Abnahmeprüfung durch weitere Stellen

- 1) Allenfalls von eidgenössischen und kantonalen Arbeitsinspektoraten sowie von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und zuständigen Fachinspektoraten gestellten Bedingungen werden von diesen bei Abnahmeprüfungen am Aufstellungsort unter Betriebsbedingungen kontrolliert.
- 2) Die jeweiligen Ergebnisse der Abnahmeprüfung sind in einem Bericht festzuhalten und mit dem Revisionsbuch aufzubewahren.

14. Prüfung in besonderen Fällen

14.1 Prüfung nach Instandsetzung eines Objektes

- 1) Ist ein Objekt instandgesetzt oder sind drucktragende Teile ausgewechselt worden, so darf das Objekt erst wieder in Betrieb genommen werden:
 - a) wenn die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten überprüft worden sind
 - b) wenn sichergestellt ist, dass sich das Objekt in einem ordnungsgemässen Zustand befindet.
- 2) Bei Objekten der Gruppe B ist die Überprüfung durch einen Sachkundigen durchzuführen.
- 3) Bei Objekten der Gruppe A hat die Überprüfung in Absprache mit der Prüfstelle zu erfolgen.

14.2 Prüfung bei Änderungen der Konstruktion oder der Betriebsweise

- 1) Wird die Konstruktion oder die Betriebsweise eines Objektes wesentlich geändert, ist erneut gemäss Ziffer 12 zu verfahren.
- 2) Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sie die Sicherheit des Objektes beeinträchtigen kann.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p style="text-align: right;">Vorschrift 803</p> <p style="text-align: right;">Seite 23</p>
---	--	--

14.3 Prüfung besonderer Objekte

- 1) Für besondere Objektarten sind Sonderregelungen möglich. Diese werden durch eine ad hoc Fachkommission gemäss Ziffer 1 erarbeitet und in einer spezifischen SVDB-Vorschrift der Reihe 700 oder 800 geregelt.
- 2) Besondere Objekte dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige bzw. ein Sachkundiger bescheinigt hat, dass die Bedingungen der Sonderregelung erfüllt sind.

15. Betrieb und Instandhaltung

15.1 Allgemeines

- 1) Der Betreiber hat die Pflicht, während des Betriebes des Objektes
 - a) für seine bestimmungsgemässe Benützung zu sorgen
 - b) die Instandhaltung des Objektes und aller Sicherheitseinrichtungen zu gewährleisten
 - c) die dafür erforderlichen Anleitungen in einer schweizerischen Landessprache zur Verfügung zu stellen.
- 2) Zum Betreiben und Instandhalten von Objekten dürfen nur Personen mit der dafür erforderlichen Ausbildung eingesetzt werden.
- 3) Wenn an einem Objekt Schäden auftreten, sind sofort die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Wenn nötig, ist das Objekt ausser Betrieb zu setzen.
- 4) Vor dem Reinigen oder Instandsetzen eines Objektes sind Rohrleitungen, die das Objekt mit einem anderen Objekt verbinden, abzusperrern und wenn nötig zu sichern.
- 5) Bei Instandhaltungsarbeiten in und an Objekten und Rohrleitungen muss der Erstickungs-, Vergiftungs- und Explosionsgefahr Rechnung getragen werden.
- 6) Nach Instandhaltungsarbeiten bzw. Veränderungen ist vor der Wiederinbetriebnahme nach Ziffer 14.1 und/oder 14.2 vorzugehen.

15.2 Vorübergehende Einstellung des Betriebes

- 1) Wird ein Objekt vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, so können die gemäss SVDB-Vorschrift 804 vorgeschriebenen periodischen Prüfungen unterbleiben. Betreiber von Objekten der Gruppe A haben der Prüfstelle den Verzicht auf die periodischen Prüfungen schriftlich zu melden.
- 2) Vor der Wiederinbetriebnahme eines länger als 3 Jahre ausser Betrieb gesetzten Objektes muss eine innere Prüfung gemäss SVDB-Vorschrift 804 vorgenommen werden. Bei Objekten der Gruppe A hat die Prüfstelle die Prüfung vorzunehmen. Die Prüfstelle ist rechtzeitig schriftlich zu informieren.

SVDB/ASCP Band 2 Rev. 7.92	<p style="text-align: center;">Druckbehälter (bisher Druckbehälter und Gefässe)</p> <p style="text-align: center;">Bewilligung und Betrieb</p>	<p>Vorschrift 803</p> <p>Seite 24</p>
---	--	--

15.3 Anzeigepflichtige Vorfälle

Bei Objekten der Gruppe A hat der Betreiber folgende Vorfälle der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen:

- a) jedes Versagen von drucktragenden Teilen
- b) Schäden an druckführenden Teilen
- c) jeden Brand im Objekt oder in seiner unmittelbaren Umgebung.

15.4 Zusatzbestimmungen

- 1) Veränderungen an der Sicherheitseinrichtung von Objekten der Gruppe A sind nur mit Zustimmung der Prüfstelle, solche bei Objekten der Gruppe B nur mit der Zustimmung eines Sachkundigen, zulässig.
- 2) Instandsetzungen und Änderungen an drucktragenden Teilen von Objekten der Gruppe A dürfen nur nach Absprache mit der Prüfstelle, an Objekten der Gruppe B nur nach Absprache mit einem Sachkundigen ausgeführt werden.

16. Kosten

Die Prüfstelle und allenfalls beigezogene Fachorganisationen stellen die aus dem Vollzug der VO 38 und VO 25 bzw. der SVDB-Vorschrift 803 entstehenden Kosten dem Betreiber bzw. Antragssteller in Rechnung.

17. Einführungs- und Übergangsbestimmungen

- 1) Die SVDB-Vorschrift 803 ist ab 1. Juli 1992 gültig.
- 2) Ab diesem Datum dürfen nur noch Objekte gebaut werden, die den Bestimmungen der SVDB-Vorschriften 802 und 803 entsprechen.
- 3) Alle Objekte, für die ab 1. Juli 1992 eine Betriebsbewilligung beantragt wird, haben den Bestimmungen der Vorschrift 803 zu entsprechen.
- 4) Die zuständige Behörde gemäss Ziffer 5 entscheidet von Fall zu Fall, ob und wie weit vor dem 1. Juli 1992 gebaute und bescheinigte Objekte in Absprache mit der Prüfstelle den Bestimmungen der Vorschriften 802 und 803 aus Sicherheitsgründen anzupassen sind.

18. Übersichtstafel über die Prüfungen

gemäss SVDB-Vorschriften 802, 803 und 804 bzw. VO 25 und VO 38
 (Für Objekte mit besonderen Festlegungen sind die einzelnen Vorschriften der Reihe 700 massgebend.)

	Prüfung vor Inbetriebnahme					Prüfung nach Inbetriebnahme		
	SVDB 802			SVDB 803		SVDB 804		
Objektgruppe A bzw. B gemäss Ziffer 8.2	beim Hersteller			beim Betreiber		beim Betreiber		
	Erstmalige Prüfung			Abnahmeprüfung		Periodische Prüfung		
	Herstellertilassung	Vorprüfung	Bau- und Druckprüfung	Begutachtung	Abnahmeprüfung	äussere Prüfung	innere Prüfung	wiederholte Druckprüfung
	B	keine P 2)	H	H H 2)	keine	I	I	I
A	P	P	P	P 3)	P 3)	P	P	P
A 1)		P 4)	H 4)		P 4)/H 4)			

- H Prüfungen durch Hersteller gemäss Anforderungen an B-Objekte
 I Prüfungen durch Betreiber gemäss Anforderungen an B-Objekte
 P Prüfungen durch die Prüfstelle (Sachverständiger)
 A 1) Objekte der Gruppe A mit gültiger Bauartzulassung
 P 2) Sofern Druckprüfung gemäss SVDB-Vorschrift 512
 H 2)/I 2) Druckprüfung gemäss SVDB-Vorschrift 512
 P 4)/H 4) Gemäss Regelung für die Bauartzulassung
 P 3) Prüfung durch Prüfstelle und evtl. weitere Fachorganisationen